

TGA-Planer wollen auf die Energieausweis-Ausstellerliste Eine Frage der Berufsehre

Im Oktober wurde Hans-Helmut Schaper¹⁾ zum neuen Leiter der Fachgruppe Technische Ausrüstung „Heizung – Lüftung – Sanitär – Kälte“ im Verband Beratender Ingenieure (VBI) gewählt. Aktuelles Schwerpunktthema der zweitstärksten VBI-Fachgruppe: Einen Listenplatz für Ingenieure der Technischen Gebäudeausrüstung in der Energieeinsparverordnung 2006 durchzusetzen. Über dieses Vorhaben, mit Signalwirkung für das Selbstverständnis der TGA-Planer, stand Hans-Helmut Schaper dem TGA-Redakteur Jochen Vorländer am 18. November Rede und Antwort.



Hans-Helmut Schaper: „Es muss selbstverständlich sein, dass wer Ideen und Konzepte einbringt, auch als Verfasser auftritt.“

TGA: Herr Schaper, nach Ihrer Wahl zum Leiter der VBI-Fachgruppe Technische Ausrüstung haben Sie die Energieeinsparverordnung 2006 als ein Schwerpunktthema benannt. Was wollen Sie erreichen?

Schaper: Künftig müssen TGA-Planer eine zentrale Rolle bei der Ausstellung qualifizierter Energieausweise einnehmen. Mit der Zusammenführung der Wärmeschutzverordnung und

der Heizungsanlagenverordnung in der Energieeinsparverordnung (EnEV) wurde 2002 der TGA-Planer in vielen Bundesländern ausgegrenzt. Es ist nicht akzeptabel, dass Bauvorlageberechtigte Energieausweise ausstellen dürfen, und TGA-Planer, die sich mit einem wesentlichen Teil der Materie beschäftigen, in vielen Bundesländern außen vor bleiben.

Bei der jetzt anstehenden Erweiterung des EnEV-Geltungsbereichs auf den Gebäudebestand durch die Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie [Energy Performance of Buildings Richtlinie], sollen Gruppen von Fachleuten bereits im Verordnungstext benannt werden. Wir setzen uns dafür ein, dass die Ingenieure der technischen Ausrüstung hier genannt werden und künftig im gesamten Geltungsbereich der EnEV Energieausweise erstellen dürfen – also auch für Neubauten.

„Künftig müssen TGA-Planer eine zentrale Rolle bei der Ausstellung von Energieausweisen einnehmen.“

TGA: Bisher wurde der von Ihnen geforderte Status „Ingenieure der technischen Ausrüstung gleichberechtigt zum Bauvorlageberechtigten“ nicht vehement eingefordert und die TGA-Planer haben auch nach der EnEV über die Nichtberücksichtigung nur im Stillen geschmollt ...

Schaper: „Im Stillen“ ist nicht ganz richtig, aber wir haben offensichtlich nicht genug erreicht und konnten auch nachträglich die Situation nicht verbessern. Das hat auch damit zu tun, dass es in den Ingenieurkammern und auch beim VBI diesbezüglich Prämissen gab und gibt. Beispielsweise sind der stärksten VBI-Fachgruppe Konstruktiver Ingenieurbau ca. 1800 Mitglieder (hauptsächlich Statiker) zugeordnet, dann kommen die Fachgruppen „Technische Ausrüstung“ mit rund 400 Mitgliedern sowie „Akustik und thermische Bauphysik“ mit ca. 300 Mitgliedern.

Aber es geht uns nicht darum, jemandem einen Listenplatz in der EnEV streitig zu machen, sondern wir wollen entsprechend unserer Kompetenz und Qualifikation zugelassen werden. Allerdings weiß ich von einer aktuellen dena-(Vorschlags-)Liste für Energieausweis-Ausstellungsberechtigte auf der TGA-Planer nicht genannt werden. Hier werden wir sofort intervenieren.

„Wir wollen niemanden von der Ausstellerliste verdrängen, sondern nur den uns zustehenden Platz.“

TGA: Wenn Sie sich mit Ihren Forderungen durchsetzen, wer steht dann tatsächlich auf der Liste in der EnEV?

Schaper: Es sind alle Planer, die eine entsprechende Qualifikation haben und beispielsweise in der Ingenieurkammer oder dem Verband Beratender Ingenieure VBI sind. Unsere Forderung lautet: Wer die geforderte fachliche Qualifikation hat, soll durch die Erwähnung in der Energieeinsparverordnung berechtigt sein, Energieausweise ausstellen dürfen.

TGA: Also wollen Sie keine Lanze für den Ingenieur-Abschluss Dipl.-Ing. Technische Gebäudeausrüstung und ähnliche im Allgemeinen brechen?

Schaper: Für die Aufnahme in die Ingenieurkammer oder in den VBI muss der Bewerber beim Eintritt bestimmte Qualitätskriterien erfüllen und später als

Mitglied sich diesen auch verpflichten. Qualität und Qualifikation sind berechtigte Forderungen des Verordnungsgebers, deswegen können wir uns nur für diese Ingenieure einsetzen. Die Qualifikation stellen wir mit

speziell auf die Berufsgruppe zugeschnittenen Schulungsprogrammen sicher.

TGA: Mit welchen Argumenten fordern Sie, dass diese Ingenieure in der Energieeinsparverordnung den Bauvorlageberechtigten gleichgestellt werden?

Schaper: Wer als Beratender Ingenieur bei einer Ingenieurkammer oder beim

¹⁾ Planungsgruppe VA Wiechmann und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Hannover

„Wir wollen entsprechend unserer Kompetenz und Qualifikation für die gesamte EnEV zugelassen werden.“

VBI Mitglied ist, ist über seine Qualifikation in der Lage, einen Energieausweis auszustellen. Viele Kollegen machen schon heute sehr detaillierte Energiegutachten und -prognosen. Die sind genauer als es ein öffentlich-rechtlicher Nachweis nach der EnEV und DIN V 4701-10 bzw. DIN V 18599 abbildet. Dabei wurden auch schon immer die Bereiche Lüftung, Klima und Beleuchtung berücksichtigt, die jetzt als wesentliche Neuerung gehandelt werden.

Es lohnt sich auch ein Blick auf die momentane Praxis: Die den TGA-Planer betreffenden Teile vom Energiebedarfsausweis erbringt er meistens auch heute und haftet dabei privatrechtlich genauso gegenüber dem unterzeichnenden Bauvorlageberechtigten, wie dieser vom Staat und dem Bauherren in Regress genommen werden kann. Ich würde gerne den Grund hören, warum ein TGA-Planer keinen Energieausweis ausstellen sollte.

TGA: Für viele Gebäude nach DIN V 18599 macht die Anlagentechnik 80% und mehr vom Bewertungsaufwand aus ...

Schaper: Nicht nur der Bewertungsaufwand, sondern auch das energetische Einsparpotenzial verlagert sich bei Nichtwohngebäuden stark in Richtung Anlagentechnik. Hier muss die eben beschriebene Arbeitsteilung anders aussehen: Bauphysiker, Statiker oder Architekt bringen sich auf ihren Teilgebieten interdisziplinär ein, und der TGA-Planer mit dem größten Anteil am Gutachten soll unterzeichnen.

Das hat auch etwas mit geistig schöpferischer Leistung zu tun: Denn Verbesserungsvorschläge für die Energieeffizienz purzeln nicht automatisch aus dem Nachweisverfahren heraus, sondern haben etwas mit der Kompetenz und der Erfahrung der Berater zu tun. Es muss deswegen selbstverständlich sein, dass wer die wesentlichen Ideen und Konzepte einbringt, auch als Verfasser auftritt. Das

ist für jeden TGA-Planer auch eine Frage der Berufsehre.

Übrigens ist der Ingenieur der technischen Ausrüstung auch prädestiniert, die technische, ökologische und wirtschaftliche Einsetzbarkeit alternativer Systeme für neue Gebäude zu prüfen: Denn nur frühzeitig im Planungsprozess besteht die Chance, tragfähige Konzepte auf der Basis dezentraler Energieversorgungssysteme mit erneuerbaren Energieträgern, Kraft-Wärme-Kopplung und Wärmepumpen²⁾ auch umzusetzen, bzw. die Planung bereits in diese Richtung zu lenken.

TGA: Die Nennung im Verordnungstext ist sicher die beste Ausgangsposition. Anderenfalls bliebe den TGA-Planern für Teilbereiche der EnEV mit der von Ihnen eben dargestellten Energiebewertungskompetenz auch der Einstieg über die BAFA-Liste, falls diese, wie bisher vermutet, später in der Verordnung zitiert wird.

Schaper: Sich den BAFA-Kriterien zu stellen, ist für TGA-Planer vergleichsweise einfach, auch der Weg über eine anerkannte Qualifizierung zum Gebäudeenergieberater. Aber: Wie lange wird das BAFA noch Vor-Ort-Berater in ihre Liste aufnehmen? Außerdem wollen wir nicht nur für die Bewertung im Bestand zugelassen werden, sondern für den gesamten

Geltungsbereich der Energieeinsparverordnung – also auch für den Neubau.

Insbesondere bei Gebäuden mit höherem TGA-Ausstattungsgrad sind TGA-Planer den typischen Bauvorlageberechtigten von der Ausbildung her klar überlegen. Und für den Neubau ist es ja auch erklärtes Ziel, nicht nur die energetische Mindestqualität zu erreichen, sondern die Gesamtenergieeffizienz wirtschaftlich und vorausschauend zu verbessern. Wir lassen uns als prädestinierte Fachleute nicht noch einmal übergehen. Das bedeutet für uns eine direkte Benennung in der Verordnung.

TGA: Wenn Sie bei der Bundesregierung scheitern, bliebe noch der Weg über die Umsetzungsverordnungen in den Bundesländern. Bereiten Sie dieses ebenfalls vor?

²⁾ Artikel 5 der Gebäuderichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten für neue Gebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 1000 m² Nutzfläche entsprechende Prüfungen vor Baubeginn sicher zu stellen.

„Ich würde gerne den Grund hören, warum ein TGA-Planer keinen Energieausweis ausstellen sollte.“

Schaper: Dieser Weg wäre eine schlechte Alternative. Der VBI als bundesweite Organisation will eine Regelung in der Energieeinsparverordnung durchsetzen. Daneben gibt es allerdings Zulassungslisten in den einzelnen Länderkammern, die wir sehr kritisch sehen: Die Zulassungsvoraussetzungen für diese Listen sind länderspezifisch unterschiedlich.

Kleinstaaterei müssen wir aber unbedingt vermeiden. Sie kann zur Folge haben, dass ein Ingenieur aus dem einen Bundesland nicht für Gebäude in einem anderen Bundesland Energieausweise ausstellen darf. Momentan sind wir vom VBI und mit der Bundesingenieurkammer mit den Länderkammern im Gespräch, um hier eine tragbare bundesweit gültige Lösung zu erhalten. Sonst könnte beispielsweise ein Planungsbüro keine Rahmenverträge mit bundesweit aufgestellten Unternehmen abschließen. Das ist beiden Seiten nicht zuzumuten.

TGA: In Ihrem ersten Statement als Fachgruppenleiter haben Sie eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit angekündigt. Aber schon um die Jahreswende soll ein EnEV-



Hans-Helmut Schaper: „Wir lassen uns als prädestinierte Fachleute für die Bewertung energetischer Qualität nicht noch einmal übergehen.“

Referentenentwurf vorgelegt werden. Ist nicht vielmehr eine massive Lobbyarbeit erforderlich, um sich jetzt noch durchzusetzen?

Schaper: Ja, und sie wird auch auf mehreren Ebenen geschehen. Diesbezüglich habe ich mich mit dem VBI-Vizepräsidenten und TGA-Planer Ernst Ebert, der auch den VBI-

Arbeitskreis EnEV leitet, abgestimmt. Wir werden kurzfristig vorstellig werden. Dafür brauchen wir aber in Berlin auch Ansprechpartner mit Handlungsspielraum, was praktisch seit der Neuwahlankündigung und spätestens seit der Verabschiedung des Energieeinsparungsgesetzes nicht mehr gegeben war. Mit einer DIN V 18 599 im Rücken, die die Bedeutung der Anlagentechnik unterstreicht, sind wir uns sicher, dass wir uns bei der neuen Bundesregierung Gehör verschaffen werden.

Zur Öffentlichkeitsarbeit: Die bisherige Arbeit der Fachgruppe TGA ist in den meisten Bereichen im stillen Kämmerlein gelaufen. Das wird sich in Zukunft ändern. Im Februar 2005 haben wir schon mit einem großen, öffentlichen EnEV-Seminar begonnen. Zu dieser von der Fachgruppe TGA initiierten Veranstaltung³⁾ kamen fast 200 Teilnehmer. Gleichzeitig wurde mit den Referenten aus den zuständigen Behörden die Position der Ingenieure in einer neuen EnEV diskutiert. 2006 planen wir mehrere überregionale Veranstaltungen. Unter anderem werden dort auch die Themen der Trinkwasserhygiene und Legionellenprophylaxe behandelt.

Des Weiteren führt der VBI gemeinsam mit der Bundesarchitekten- und Bundesingenieurkammer, dem Bund deutscher Architekten und dem Bund deutscher Baumeister im Rahmen der Solarenergy in Berlin am 22. und 23. Februar 2006 die 4. Architekten- und Ingenieurtagung über den Einsatz von Solarenergie durch. In Niedersachsen findet im Rahmen der erstmals in Hannover ausgerichteten Fachmesse EnergyTech am 31. März 2006 die 11. Architekten- und Ingenieurtagung zur Nutzung regenerativer Energien mit den oben genannten Beteiligten auf Landesebene statt.

„Qualifikation stellen wir mit speziell auf die Berufsgruppe zugeschnittenen Schulungsprogrammen sicher.“

TGA: Momentan „kämpfen“ die VBI-Fachgruppen noch einzeln für einen „Listenplatz“, wäre nicht ein interdisziplinäres Vorgehen effektiver?

Schaper: Die Mitglieder der anderen Fachgruppen haben gänzlich andere Voraussetzungen, weil sie teilweise über die Bauvorlageberechtigung schon gesetzt sind.

Wir wollen gleichberechtigt genannt werden, da halte ich es für selbstverständlich, dass wir dafür auch selber kämpfen.

Aber Sie haben Recht, wenn wir auf einer Augenhöhe stehen, können wir uns in allen Bereichen und auf allen Ebenen mit einer gemeinsamen Sprachregelung in Zukunft schlagkräftiger aufstellen. Dafür tauschen wir uns schon seit langem auf technischer Ebene regelmäßig aus: Denn viele Aufgaben können ohnehin nur gemeinsam sinnvoll bewältigt werden. Interdisziplinäre Arbeiten ist deswegen jenseits politischer Bühnen eine ganz normale Übung.

So wurde die VBI-Veranstaltung zur DIN V 18 599 in Berlin gemeinsam von den Fachgruppen „Technische Ausrüstung“, „Elektro-, Licht-, Informations- und Fördertechnik“ sowie „Akustik- und Thermische Bauphysik“ getragen und organisiert. Im September 2004 hat die gleiche Konstellation bereits eine sehr gut besuchte Veranstaltung zum viel diskutierten „26-°C-Urteil“ in Frankfurt durchgeführt. Diese Zusammenarbeit wird in Zukunft weiter ausgebaut.



Hans-Helmut Schaper: „Wir wollen für den gesamten Geltungsbereich in der EnEV, also auch den Neubau zugelassen werden.“

TGA: Auf der von Ihnen angesprochenen VBI-Veranstaltung zur DIN V 18 599 hat der VBI-Vizepräsident Ernst Ebert angekündigt, dass der VBI nach dem EnEV-Referentenentwurf einen Praxisleitfaden mit Honorarvorschlägen erarbeiten wird. Das klingt nach HOAI und festen Honorarsätzen. Haben Sie keine Bedenken, dass Sie so Wettbewerbsnachteile erleiden?

Schaper: Umsonst oder zu Dumpingpreisen ohne Hintergedanken kann in Deutschland niemand einen Qualitätsenergieausweis auf Basis einer Bedarfsermittlung ausstellen. Tatsächlich hat sich aber die öffentlich geführte Diskussion von dem in der Gebäuderichtlinie geforderten Grundsatz „unabhängiges Fachpersonal“ hier und da schon weit entfernt.

Selbst ein „verbilligter“ Energieausweis als Akquisitionsleistung in Erwartung von Folgeaufträgen wird offen genannt, auch um eine möglichst hohe Zahl an verfügbaren Ausstellern zu generieren. Auf der anderen Seite ist es das Ziel der Gebäuderichtlinie, Investitionen in eine Verbesserung der Energieeffizienz anzustoßen. Folgeaufträge gehören also prinzipiell zum Kalkül.

Kleinstateerei müssen wir vermeiden und drängen deswegen auf eine bundesweit einheitliche Regelung.“

Den Wettbewerb meistern die Mitglieder des VBI heute auch mit ihrer HOAI-Treue bei allen anderen Planungsaufträgen. Das funktioniert, weil der VBI auch ein Qualitätsbegriff ist. Qualität kostet Geld, was sogar mittlerweile bei vielen Generalunternehmern zur gelebten Praxis gehört. Außerdem ist die rechtliche Situation beim Ausstellen von Energieausweisen zwischen den Vertragsparteien so, dass ohne Qualität die Haftungsrisiken viel zu hoch wären. Deswegen bin ich überzeugt davon, dass sich auch beim Energieausweis Qualität durchsetzen wird.

Daneben muss die HOAI ohnehin novelliert werden, so dass hier eine allzu starke Bindung gar nicht abzusehen ist. Denn für solche Leistungen könnte eine zukünftige HOAI durchaus den kalkulatorischen Ansatz vorgeben. Schon heute definieren wir ein Energiegutachten als Consultingleistung. Trotzdem kann der in Ihrer Frage genannte Leitfaden für die VBI-Mitglieder und auch für die Auftraggeber eine wichtige Richtschnur werden.

³⁾ Bericht von der Veranstaltung: Die neue EnEV 2006. TGA Fachplaner 4-2005

„Zu Dumpingpreisen kann ohne Hintergedanken niemand einen Qualitätsenergieausweis ausstellen.“

TGA: Noch einmal zum „Unabhängigen Fachpersonal“. Darf ein Beratender Ingenieur nach dem Ausstellen eines Energieausweises die Verbesserungsvorschläge in einem Anschlussauftrag umsetzen, ohne seine Unabhängigkeit zu verlieren?

Schaper: Ganz klar ja, das darf er. Das darf er wie kein anderer aus einer der bisher im Gespräch stehenden Gruppen. Nach dem Selbstverständnis der Beratenden Ingenieure ist der freischaffende Ingenieur stets Partner des Auftraggebers. Damit geht man die Verpflichtung ein, an erster Stelle immer für den Bauherrn zu denken und für ihn das Optimum zu erreichen. Das muss frei von Zwängen, auch was die wirtschaftliche Situation des eigenen Unternehmens betrifft, erfolgen. Wer als Beratender Ingenieur anders denkt oder sogar handelt, ist kein Beratender Ingenieur.

TGA: Wenn der Beratende Ingenieur an erster Stelle für den Auftraggeber handelt, wäre es dann nicht konsequent, künftig in der HOAI einen Honoraranteil auf Basis der Lebenszykluskosten fest zu verankern?

Schaper: Das könnte man sicherlich aufgreifen. Aber auch die geistig schöpferische Leistung muss vergütet werden und da wird vermutlich die Richtung stärker hingehen. Besondere Konzepte, die Energie sparen oder den Betriebsaufwand reduzieren, lassen sich auch heute schon über die HOAI vergüten. Das wird allerdings bisher nur wenig genutzt.

TGA: Wann hängen Sie einen Energieausweis an Ihren Büroeingang?

Schaper: An den momentanen gemieteten Büroeingang werden wir keinen Energieausweis mehr hängen. Wir ziehen in den nächsten Wochen um. Den 4. Januar 2006 werden wir zwar nicht ganz schaffen, wollen aber schon vor der gesetzlichen Verpflichtung eine öffentliche Kennzeichnung vornehmen.

TGA: Es gibt viele Gebäude, an denen eine Tafel den Namen des Entwurfsverfassers verewigt und bald viele Gebäude an denen ein Energieausweis hängt. Wann

wird es ebenso selbstverständlich, dass der TGA-Planer für alle sichtbar genannt wird?

Schaper: Noch ist die Branche nicht so weit. Obwohl sie oft genauso stark wie der Entwurfsarchitekt in die Gebäudeentwicklung involviert ist. Ich wäre schon zufrieden, wenn 2006 die

ersten Energieausweise an öffentlich zugänglichen Gebäuden hängen und ein TGA-Planerkollege den Ausweis erstellt und rechtmäßig unterschrieben hat.

TGA: Herr Schaper, vielen Dank für das Gespräch. ←

2-Säulen-Modell für Energieausweisaussteller

Wer ab Sommer 2006, dem vermutlichen Zeitpunkt für das amtliche In-Kraft-Treten der EnEV 2006, Energieausweise für welche Gebäude ausstellen darf, stand auf der letzten großen öffentlichen Energiepass-Bühne, dem 2. dena-Zukunft-Haus-Kongress vom 30. November bis zum 1. Dezember, noch nicht fest. Ursächlich dafür sind fehlende Abstimmungsprozesse auf politischer Ebene.



Hans-Dieter Hegner: „Wir brauchen jeden klugen Kopf für das Ausstellen von Energieausweisen. Darum wird die EnEV 2006 voraussichtlich die Zulassungsberechtigung hauptsächlich an Qualifikation und Erfahrung koppeln.“

Was die EnEV 2006 bezüglich der Zulassung von Ausstellern „nach dem Ansinnen meines Hauses“ unter dem Arbeitstitel „2-Säulen-Modell“ enthalten könnte, erläuterte Hans-Dieter Hegner, BDir. Dipl.-Ing., Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS). Die „erste Säule“ besteht aus Absolventen von Hoch- oder Fachhochschulen mit Ausbildungsschwerpunkt oder Berufserfahrung im Energieeffizienten Bauen. Sie würden sowohl für die Bewertung von Wohn- als auch von Nichtwohngebäuden zugelassen. Zur „zweiten Säule“, die nur für die energetische Bewertung von bestehenden Wohngebäuden zugelassen würde, gehören Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung und beruflichen Tätigkeit sowie zusätzlicher Qualifikation in Betracht kommen, beispielsweise Handwerksmeister und Techniker aus einschlägigen Berufen. Die Anforderungen für die Qualifikation könnten in einem Anhang zur EnEV ausgeführt werden.

Das ist wohlgermerkt der Stand vor der Abstimmung mit den anderen beteiligten Ministerien, den Ländern und einer Anhörung der Verbände. Denn die Detailtücke von Verordnungstexten darf nicht unterschätzt werden. Wer kann beispielsweise von sich behaupten, mit dem Ausbildungsschwerpunkt „Energieeffizientes Bauen“ studiert zu haben? Wie viele Jahre/Projekte mit welcher persönlichen Beteiligung weisen Erfahrung auf dem Gebiet „Energieeffizientes Bauen“ aus? Etwas Beruhigung bietet da ein Beispiel für die 1. Säule von BDir. Dipl.-Ing. Wolfgang Ornth, BMVBS: Ein studierter Maschinenbauer „der rechnen kann“ und Erfahrung beim Energiesparenden Bauen hat, kann auch mit DIN V 18 599 Nichtwohngebäude im Bestand bewerten.

Der Text der bisherigen EnEV soll übrigens keine Korrekturen gegenüber der letzten Novelle aufweisen. Es wird „lediglich“ eine 1:1-Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie erfolgen, schon alleine um im politischen Abstimmungsprozess wenig Angriffsfläche zu bieten, aber auch aus Termingründen. Sonst wäre nämlich eine Notifizierung in Brüssel erforderlich. Zum EnEV-Paket gehören wie in Berlin bekannt wurde nicht nur die Verordnung, sondern auch vier weitere Richtlinien zur vereinfachten Datenerfassung, jeweils für bedarfs- und verbrauchsbasierte Energieausweise für Wohn- und Nichtwohngebäude.

Jochen Vorländer ←